

1
VEREIN
DER
FREUNDE UND FÖRDERER



SATZUNG

§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Hohenstange e.V. und hat seinen Sitz in 71732 Tamm. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Tamm - Hohenstange.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, deren Eltern, ehemaligen Mitarbeitern, Förderern und Freunden.

§ 3 **Ziele und Aufgaben**

1. Ziel des Vereins ist, Verständnis für den besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule Tamm - Hohenstange zu wecken, die Anteilnahme am Leben und der Arbeit der Schule sowie die

Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu fördern.

2. Der Verein wird zur Verwirklichung des Satzungszwecks sowohl **mittelbar**, als auch **unmittelbar** tätig:

Mittelbar wird er tätig durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge, Spenden) und deren Verwendung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Tamm – Hohenstange.

Unmittelbar wird der Verein tätig durch folgende Maßnahmen: Veranstaltungen im Rahmen der Schule z.B. Schulfeste, Jahresfeiern, Schulprojekte, Sommerfeste, Spielzeugflohmärkte, Sportveranstaltungen.

3. Der Förderverein arbeitet eng mit den Organen der Schule zusammen.
4. Schulleiter und Elternbeiratsvorsitzender, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind als beratende Teilnehmer zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen des Fördervereins einzuladen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- d) durch Tod.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe des Grundes beantragt wird.
2. In der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks erfordern die Zustimmung von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und Schriftführer der jeweiligen Sitzungen zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung des Mitgliedbeitrags
 - f) Entscheidung über Anträge
 - g) Satzungsänderung
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - j) Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die vier Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Die Beisitzer haben beratende Funktion und sind bei Beschlüssen nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Vergabe der vom Verein bereitgestellten Fördermittel. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
6. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefaßten Beschlüsse enthält und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben ist.
7. Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Vor dieser Mitgliederversammlung prüft der Rechnungsprüfer die Kassen- und Rechnungsführung und gibt das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 8 **Auflösung**

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des § 6 der Satzung aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Grundschule Tamm-Hohenstange zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.